

fragung oder -» *Vernehmung*, wie z. B. die Schaffung einer geeigneten Umgebung, das Eingehen auf die zu vernehmende Person und Gestaltung einer Atmosphäre des Vertrauens, der Achtung, aber auch der Autorität, sind geeignet, die A. positiv zu beeinflussen.

Aussagegenehmigung: in Schriftform erteilte Befreiung von der Schweigepflicht für Bürger, denen diese vom Staat ausdrücklich auferlegt ist, von der für sie zuständigen Stelle (Leiter, Vorgesetzte). Das ist vor allem bei Zeugenaussagen zu beachten. Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen. Die Vernehmung ist bis zum Vorliegen der A. (Befreiung von der Schweigepflicht) zu unterlassen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von A. für Mitglieder des Staatsrats, des Ministerrats und weiterer Leiter zentraler staatlicher Organe ist gesetzlich gesondert geregelt.

Aussagen: gegenüber den Justiz- und Sicherheitsorganen in der Regel mündliche Mitteilungen oder Erklärungen, die im Zusammenhang mit Straftaten oder anderen -» *kriminologisch relevanten Ereignissen* stehen. Die Zeichensprache der -» *Gehörlosen* ist gleichgesetzt. Eigenständig schriftlich formulierte A. sind Aufzeichnungen. A. erfassen in ihrem Wesen das subjektive Abbild eines objektiv erfolgten Ereignisses bzw. einzelner Elemente oder Ergebnisse desselben. Sie sind generell auf die Erforschung der Wahrheit und die wirklichkeitsgetreue Darstellung von Tatsachen, die Gegenstand der -» *Beweisführung* bzw. des Straftatbestands sind, ausgerichtet. Die Wertung jeder A. umfaßt: die Stellung der

Person im oder zum Strafverfahren bzw. dem zugrunde liegenden Ereignis (z. B. -> *Anzeigerstatter*, Geschädigter, Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter); die Einschätzung aller objektiven und subjektiven Bedingungen, die zur Aussage führten; den Wahrheits- und Informationsgehalt und ist bei der Beweisführung zu berücksichtigen. Zur Bestätigung des Inhalts sind grundsätzlich zu überprüfen (-> *Prüfungshandlungen*) und mit anderen Informationen oder -> *Beweismitteln* zu vergleichen. Im Ermittlungsverfahren ist das Protokoll über die A. (-> *Befragung*, -> *Vernehmung*) von dem Aussagenden und dem entgegennehmenden Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane zu unterschreiben. Sie sind Beweismittel, wenn der Inhalt den sachlichen Voraussetzungen entspricht und alle strafprozessualen Anforderungen einschließlich der Protokollierung und -> *Belehrung* erfüllt sind. Der Aussagebegriff wird auch in anderen Zusammenhängen, z. B. Aussage eines Gutachtens, eines Auswertungsberichts u. ä., gebraucht.

Aussagedemonstration: kriminalistische -» *Ermittlungs- und Untersuchungshandlung* zur Veranschaulichung, Überprüfung, Präzisierung bzw. Ergänzung der -» *Aussagen* von Beschuldigten, Verdächtigen, Zeugen oder Geschädigten. Der Betreffende muß an dem Ort, auf den sich seine Aussagen beziehen, zeigen, wo sich welches Ereignis und auf welche Weise es sich vollzog. Dabei wird geprüft, ob die in der Befragung/Vernehmung getroffenen Aussagen der Wahrheit entsprechen können oder zu den tatsächlichen Gegebenheiten im Widerspruch stehen. Ggf. können Erinnerungslücken beim Aussagenden geschlossen werden, so daß er seine Angaben ergänzen bzw.